OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650936/7/Bi

Datum:
Linz, 5. September 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn L O, Z, L, vom 13. Juli 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion OÖ vom 28. Juni 2017, GZ: 17/219257, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B durch Befristung und Auflagen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Auflage der halbjährlichen Vorlage von Haaranalysen insofern näher ausgeführt wird, als der Beschwerdeführer bis 23. Juni 2018 monatlich Haarproben von 1 cm Länge bei der LPD OÖ abzugeben hat, die diese halbjährlich zur Analyse einsendet.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Klassen AM und B gemäß §§ 24 Abs. 1 Z 2 FSG eingeschränkt durch Befristung bis 23. Juni 2018 und er unter Hinweis auf das dem Bescheid beigelegte amtsärztliche Gutachten Dris G vom 23 Juni 2017 aufgefordert, sich bis spätestens bis zum 23. Juni 2018 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse zu unterziehen und sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und jeweils bis spätestens 23. Dezember 2017 und 23. Juni 2018 der Behörde persönlich oder per Post eine Haaranalyse im Original vorzulegen.

2. Ausdrücklich nur gegen die Vorlage einer Haaranalyse mit einer Haarlänge von 6 cm hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerde-vorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er finde eine zweimalige Haaranalyse, bei der er seine Haare mindestens 6 cm wachsen lassen müsse, überzogen. Er arbeite als Schichtarbeiter, verrichte Schwerarbeit in der V in einer Halle bei Temperaturen von teilweise über 40 Grad. Er trage daher eine Kurzhaarfrisur, da er nebenbei auch noch starker Allergiker sei (ua auf Staub, Gräser, Birken). Würde er seine Haare wachsen lassen wäre das ein Angriff auf sein gesundheitliches Wohlbefinden – noch stärkeres Schwitzen, ständiges Niesen, gerötete Augen, Müdigkeit und Krankheitsgefühl.
Er ersuche, die Haaranalyse durch einen engmaschigen Dogenharntest zu ersetzen, da THC bei einer Suchterkrankung mindestens ein Monat im Harn nachweisbar sei und ein Harntest doch Aufschluss geben dürfte. Er wolle seinen Führerschein auf keinen Fall verlieren, aber auch seiner Arbeit ordentlich nachkommen, er lasse ja sowieso die Finger von Drogen, zumal der jetzige Führerscheinentzug schon Lehre genug gewesen sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung einer Stellungnahme der Amtsärztin Dr. C K, Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit sowie der belangten Behörde und Wahrung des Parteiengehörs.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf lenkte am 11. April 2017 um 15.22 Uhr den Pkw L-x im Gemeindegebiet Leonding, Kreuzung Gaumbergstraße/Cranachstraße. Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt (Unruhe, Zittern, wässrig glänzende Augen, verengte Pupillen). Der Alkotest ergab um 15.44 Uhr 0,0 mg/l AAG. Bei der darauffolgenden amtsärztlichen Untersuchung wurde Fahruntauglichkeit wegen Suchtgiftbeeinträchtigung attestiert. Auf der Grundlage des positiven Drogenschnelltests, der vom Amtsarzt festgestellten Suchtgiftbeeinträchtigung und des Zugeständnisses des Konsums von Cannabis (Joint) konnte davon ausgegangen werden, dass er den Pkw in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. Weiters wurde eine Blutprobe zur Auswertung an die Gerichtsmedizin Salzburg übermittelt.

Dem Bf wurde mit Mandatsbescheid vom 25. April 2017, FE-507/2017, NSch 226/2017 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B – Führerschein ausgestellt von der LPD OÖ am 24. Jänner 2017 zu Zl. 164206234 – für den Zeitraum von einem Monat, gerechnet ab 11. April 2017, und darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahme wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit gemäß §§ 24 Abs. 1 Z 1, 7, 26 Abs. 1 FSG entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die Entziehungsdauer entzogen.
Der Bf wurde gemäß § 24 Abs. 3 FSG aufgefordert, innerhalb der Entziehungsdauer ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten samt verkehrspsychologischer und fachärztlicher Stellungnahme (Facharzt für Psychiatrie) zum Nachweis der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und eine Nachschulung bei sonstiger Problematik bei einer hierzu ermächtigten Stelle innerhalb einer Frist von vier Monaten zu absolvieren. Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Der Drogenharnbefund vom 29. Mai 2017 war bei normwertigen Kreatininwert auf Cannabinoide und Opiate negativ.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 7. Juni 2017 lautete auf „bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B“, wobei die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen als gegeben gewertet wurden.
Die FA-Stellungnahme Dris P R, FA für Psychiatrie in L, W, ergab die Diagnosen „Cannabisabusus – ggw. abstinent“ und „Z.n. Opiatabusus (Buprenorphin – anamnestisch 3maliger Konsum 2015)“, aber hinsichtlich Alkohol keinen Hinweis auf eine Missbrauchs- oder Abhängigkeitserkrankung. Empfohlen wurde strikte Drogenkarenz, Haaranalysen alle 3 Monate für 1 Jahr bzgl Cannabis, Opiate und Kontakt mit der Drogenberatungsstelle alle 1-2 Monate zur Entwicklung eines Problembewusstseins.

Auf dieser Grundlage erging das amtsärztliche Gutachten des Polizeiarztes Dr G, das eine Befristung der Lenkberechtigung auf 1 Jahr sowie zwei Haaranalysen im Abstand von jeweils einem halben Jahr vorsieht.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
Z 1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder
Z 2 die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Hinsichtlich der Befristung auf 1 Jahr hat der Bf keinen Einwand erhoben und lediglich eine Änderung beim Nachweis seiner Drogenabstinenz beantragt. Allerdings ist aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ein Nachweis der Drogenabstinenz durch bloße Harnproben als zu wenig aussagekräftig abzulehnen.

Die Amtsärztin hat in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2017 als Alternative für eine Haaranalyse mit einer Haarlänge von 3 bis 6 cm die Abgabe von monatlichen Haarproben von 1 cm Länge bei der LPD OÖ vorgeschlagen, die dann zB alle drei Monate als Sammelprobe an das Labor abgesendet werden könnten, was im Ergebnis 4 Sammelhaaranalysen im Jahr ergäbe. Eine solche Vorgangsweise sei beim FTC-Forensisch-Toxikologischen Labor in Wien möglich.

Seitens der belangten Behörde wird aus Kostengründen eine Übersendung von jeweils 6 1 cm-Proben zweimal im Jahr vorgeschlagen, was dem Bf ca 600 Euro ersparen würde.
Der Bf hat dem telefonisch am 4. September 2017 zugestimmt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger